

durch den zweideutigen Titel des archipresbyter erschwert, den sowohl der Dechant in älterer Zeit (und teilweise noch heute) vielerorts trug, wie auch der Leiter einer Großpfarre ohne die verwaltungsmäßigen Befugnisse eines Dechanten. Indem Vf. Amt und Aufgaben des eigentlichen Dechanten aus den Quellen herausarbeitet, gelingt es ihm, diese in viel stärkerem Maße nutzbar zu machen als bisher; insbesondere stellt er den Quellenwert der *Libri duo de synodalibus causis* ... Reginos von Prüm, dessen Anwendbarkeit auf Trierische Verhältnisse bestritten war, wieder her. Eine weitere Hauptquelle sind die Statuten des Trierer Eb. Rotger (915—930). Bei sorgfältiger Interpretation kommt Vf. zu dem Schluß, daß das Amt des Landdechanten bereits im Laufe des 9. Jh.s im Erzbistum Trier eingeführt wurde, wohl nach dem Vorbild und unter dem Einfluß von Reims, zu dem Trier gerade in jener Zeit in engen Beziehungen stand. Im Laufe des 10. Jh.s dürfte die Dekanatsverfassung in andere deutsche Bistümer vorgedrungen sein.

R. K.

Fritz Michel, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im MA. (Veröffentl. des Bistumsarchives Trier 3), Trier 1953, Bistumsarchiv, VI u. 204 S. — Ähnlich den Arbeiten von Th. Gottlob über die Offiziale der Bistümer Konstanz und Basel (vgl. oben S. 273) wird mit vorliegendem Werk ein wesentlicher Beitrag zur inneren Geschichte des Erzbistums Trier im MA. gegeben, zumal Vf. mit großer Akribie nahezu alle wesentlichen Teile seines Themas berührt. Vielleicht hätte auf die Verfahrensweise der Offiziale noch etwas breiter eingegangen werden können. Vf. schildert nach einem Überblick über die trierischen Synodalgerichte des Früh- und Hoch-MA. die Entstehung des Offizialats an den drei Kurien des Erzstifts, nämlich in Trier (erste Erwähnung eines Offizials 1221), Koblenz (Ersterwähnung um 1300) und im Bereich der aus vier wallonischen Dekanaten bestehenden *terra gallica* (erster bischöflicher Offizial 1284). Im Gegensatz etwa zu den Verhältnissen im Bistum Konstanz wurden die Trierer Offizialate eindeutig in der Absicht geschaffen, die weitgehende Jurisdiktionsgewalt der Archidiakone einzuschränken und damit die bischöfliche Stellung erneut zu stärken. Besonders Eb. Baldwin hat in diesem Sinn das Offizialat ausgestaltet. Vf. zeichnet die Tätigkeit jedes Offizials bis zum Ende des MA., die Kompetenzstreitigkeiten mit den weltlichen Gewalten im Erzstift, die Beziehungen zu den in Abwesenheit des Bischofs amtierenden Generalvikaren, die hier wie in Konstanz mit den Offizialen nicht identisch waren. Weitere Ausführungen gelten den Siegeln und Siegeln der Trierer und Koblenzer Kurie, sowie den Advokaten und Notaren der beiden Gerichtshöfe. Ausführliche Verzeichnisse der im Text behandelten Beamten der Offizialate, Tafeln von Notariatssigneten und verschiedenen Quellenbeilagen zur Geschichte der angezogenen Institutionen runden die Arbeit ab.

D. A.

Nikolaus Hilling, Sechs Gerichtsordnungen für das Bistum Halberstadt aus dem 15. Jh., Archiv f. kath. Kirchenrecht 125 (1951/52) 29—72, schließt seine ebd. 122, 324 ff. begonnene Veröffentlichung ab.

J. S.

E. O. Kuujo, Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Pfarrkirchen in Alt-Livland (Annales Academiae Fennicae Ser. B, 79, 2), Helsinki 1953, Selbstverlag, 275 S. — Die breit angelegte Arbeit beschäftigt sich mit einem Thema, dessen Bearbeitung auch für andere Gebiete sehr wünschenswert wäre, zeigt sie doch deutlich, wie sehr die Entwicklung auch der unteren kirchlichen Organisationsformen von gesellschaftlich-politischen Verhältnissen abhängig war. Freilich hat Vf. ein besonders günstiges Gebiet herausgegriffen, da die Pfarrorganisation in Altlivland sich hauptsächlich erst im 13. Jh. vollzog und